

# **Statuten**

**Reitverein Amt Büren a/Aare  
und Umgebung**

## 1. Name, Sitz, Zweck

Grundsatz	<b>Art. 1</b>	Unter dem Namen Reitverein des Amtes Büren an der Aare und Umgebung besteht, mit Sitz in Büren an der Aare, auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60-79).
Zweck	<b>Art. 2</b>	<p><sup>1</sup> Der Reitverein des Amtes Büren an der Aare und Umgebung bezweckt die Förderung des Pferdesportes, die reiterliche Ausbildung der Vereinsmitglieder in Dressur, Springen und Fahren sowie die Pflege der Kameradschaft.</p> <p><sup>2</sup> Der Reitverein des Amtes Büren an der Aare und Umgebung ist Mitglied des Zentralschweizerischen Kavallerie- und Pferdesportverbandes (ZKV) und anerkennt dessen Statuten.</p>
Haftung	<b>Art. 3</b>	Für die Verpflichtungen des Reitvereins des Amtes Büren an der Aare und Umgebung haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder. Vorbehalten bleibt die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für absichtlich oder fahrlässige Schädigung des Vereins seitens der Organe oder einzelner Mitglieder.

## 2. Mitgliedschaft

Art der Mitgliedschaft	<b>Art. 4</b>	<p>Der Verein besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Aktivmitgliedern</li><li>Freimitglied</li><li>Ehrenmitgliedern</li><li>Passivmitgliedern</li></ol> <p>a) Aktivmitglieder können alle gutbeurteilten Personen werden, die das 12. Altersjahr vollendet haben. Sie haben Anspruch auf alle Mitgliederrechte.</p> <p>b) Mitglieder, die dem Verein 20 Jahre ununterbrochen angehört haben, werden zum Freimitglied ernannt.</p> <p>c) Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich für den Pferdesport im Allgemeinen und um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben. Sie geniessen die Rechte der Aktivmitglieder, sind aber jeder Beitragspflicht enthoben.</p> <p>d) Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Pferdesportes, welche sich ohne Verpflichtungen am Vereinsgeschehen beteiligen können. Sie haben nur beratende Stimme.</p>
------------------------	---------------	---

- Art. 5** a) Aktivmitglieder sind von der Generalversammlung vorerst für ein Jahr provisorisch aufzunehmen und nach Bewährung an der folgenden GV der Versammlung zur definitiven Aufnahme zu empfehlen. Bei provisorischer Aufnahme bezahlt der Betreffende den Aktivbeitrag und genießt sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.  
Wenn der Wunsch zur Aufnahme vom Betreffenden nicht vorhanden ist, bezahlt er beim Bahnreiten pro Abend einen Betrag, der jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung zu bestimmen ist. Die Aktivmitglieder werden sowohl zur provisorischen, wie auch zur definitiven Aufnahme von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit aufgenommen.
- b) Die Freimitglieder werden von der Generalversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, durch Mehrheitsbeschluss ernannt.
- c) Die Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, durch Mehrheitsbeschluss ernannt.
- d) Passivmitglieder werden von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, mit einfacher Mehrheit aufgenommen.
- e) Mit der Aufnahmebestätigung erhält jedes Mitglied ein Exemplar der Vereinsstatuten, die es anerkennt.

Austritt, Ausschluss

- Art. 6** <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch den Tod
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluss

<sup>2</sup> Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich, sofern die Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt worden sind.

- Art. 7** Ein Mitglied, das seine auf Grund der Statuten übernommenen Pflichten gröblich verletzt, den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt oder dem Ansehen und den Interessen des Vereines schadet, kann durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden (Art. 65 ZGB).

### 3. Vereinsorgane

Organe

- Art. 8** Die Organe des Vereines sind:
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung

**Art. 9** Der Generalversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung.
2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin, des Berichtes des Übungsleiters/der Übungsleiterin, der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes.
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge. Der Mitgliederbeitrag pro Jahr beträgt max. Fr. 200.—.
4. Ehrung der fleissigsten Reiter/innen.
5. Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle.
6. Bestätigung der Delegierten und Spezialkommissionen (siehe Art. 14, Punkt 6).
7. Tätigkeitsprogramm.
8. Beschlussfassung über eventuelle Statutenänderungen.
9. Beschlussfassung über die an die Generalversammlung gestellten Anträge.
10. Ernennung von Frei-, Ehren- und Passivmitgliedern.
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Wahl der Liquidatoren.
12. Beschlussfassung über alle die ihr gemäss Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Rechnungsabschluss

**Art. 10** <sup>1</sup>Das Rechnungsjahr endet mit dem 31. Dezember. Die ordentliche Generalversammlung soll im ersten Quartal des auf den Jahresabschluss folgenden Jahres stattfinden.

Einberufung der  
Generalversammlung

<sup>2</sup> Generalversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen; ausserordentliche, sofern ein Fünftel der Mitglieder es verlangt oder der Vorstand dies als notwendig erachtet.

<sup>3</sup>Die Einladung zur Generalversammlung hat 14 Tage vor deren Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktanden, der Zeit und des Ortes zu erfolgen.

Beschlussfassung

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn, ein Fünftel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder verlange geheime Abstimmung.

<sup>2</sup> Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand darf auch stimmen. Für die Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Stimmgleichheit

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der Generalversammlung den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang das Los.

Stimmenzähler

<sup>4</sup>Die Stimmenzähler werden von der Generalversammlung bestimmt.

**Art. 12** An der Generalversammlung kann nur über Geschäfte endgültig Beschluss gefasst werden, die auf der Traktandenliste stehen. Unter Varia vorgebrachte Anträge können dem Vorstand zur weiteren Behandlung überwiesen werden.

b) Vorstand

**Art. 13** <sup>1</sup> Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Generalversammlung neu gewählt. Er ist wieder wählbar.

<sup>2</sup>Der Vorstand besteht aus:  
Präsident/in, Vizepräsident/in, Sekretär/in, Kassier/in, Übungsleiter/in und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.

Obliegenheiten des Vorstandes

**Art. 14** Obliegenheiten des Vorstandes sind:

1. Organisation der Vereinstätigkeit und Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht durch Statuten oder Beschluss der Generalversammlung dieser oder anderen Organen übertragen worden sind.
2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
3. Vertretung des Vereins nach Aussen durch Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin oder Vizepräsidenten/Vizepräsidentin mit dem Sekretär/der Sekretärin.
4. Vorbereitung der Generalversammlung und deren Einberufung.
5. Vorschlag zur Aufnahme von Mitgliedern und Behandlung der Austrittsgesuche und Ausschlüsse.
6. Ernennung der Delegierten und Spezialkommissionen, des Standartenträgers/-trägerin.
7. Erledigung aller Versicherungsgeschäfte.
8. Ausarbeiten von Übungsplänen und Reglementen und deren Genehmigung.
9. Der Vorstand besitzt die Kompetenz, einmalige Ausgaben bis Fr. 500.— für Vereinszwecke zu beschliessen.

**Art. 15** <sup>1</sup> Der Präsident/die Präsidentin oder Vizepräsident/in führt den Vorsitz. Einer oder eine von ihnen verfasst den Jahresbericht.

<sup>2</sup>Der Sekretär/die Sekretärin führt die Protokolle, die Mutationskontrolle und die damit zusammenhängende Korrespondenz.

<sup>3</sup>Der Kassier/die Kassierin besorgt das Rechnungswesen. Ihm/ihr obliegt der Einzug der Mitgliederbeiträge.

<sup>4</sup>Der Übungsleiter/die Übungsleiterin übernimmt die technischen

Aufgaben des Tätigkeitsprogrammes. Er/sie ist dafür besorgt, im Bedarfsfalle mit dem Einverständnis des Vorstandes einen Reitlehrer/eine Reitlehrerin zu stellen. Bei ihm/ihr sind die Übungsberichte zentralisiert, deren Resultate er/sie statistisch auswerten lässt. Er/sie erstattet der Generalversammlung seinen technischen Bericht über das verflossene Jahr und gibt, soweit möglich, das Tätigkeitsprogramm für das kommende Jahr bekannt. Er/sie organisiert Übungen nach den Weisungen des Vorstandes, aus eigener Initiative oder auch unter Berücksichtigung geeigneter Vorschläge der Mitglieder.

<sup>5</sup> Die Beisitzer/innen können zu Vorstandsarbeiten zugezogen werden.

Finanzielle Mittel

**Art. 16** Neben den Mitgliederbeiträgen bestehen weitere finanzielle Mittel aus: Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen, Sport-Toto-Beiträgen, Erträge der Veranstaltungen, Vermietungen und Zinsen.

Verwendung der Erträge

**Art. 17** <sup>1</sup> Erträge aus Veranstaltungen, usw. fliessen grundsätzlich in die Vereinskasse. Über deren Verwendung entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

<sup>2</sup> Abrechnungen von Veranstaltungen sind umgehend nach deren Fertigstellung durch die Generalversammlung genehmigen zu lassen. Die Abrechnungen sind öffentlich aufzulegen.

#### c) Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

Rechnungsrevisoren

**Art. 18** Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen. Sie prüfen die Abrechnungen von Veranstaltungen und die Jahresrechnung. Den jeweiligen Revisorenbericht haben sie schriftlich vorzulegen.

**Art. 19** Grössere Veranstaltungen werden durch die Generalversammlung im Rahmen des Tätigkeitsprogrammes beschlossen.

## 4. Auflösung

**Art. 20** <sup>1</sup> Der Reitverein des Amtes Büren an der Aare und Umgebung soll nicht aufgelöst werden, solange der Vorstand komplettiert werden kann.

<sup>2</sup> Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der an der betreffenden ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung stimmberechtigten Mitglieder nötig.

<sup>3</sup>Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

## 5. Schiedsgericht

**Art. 21** Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden vom Vorstand behandelt. Kann der Vorstand Streitfälle nicht erledigen, ist ein Schiedsgericht zu bestellen. Jede Partei bezeichnet zwei Schiedsrichter und der Vorstand den Obmann. Die Mitglieder unterziehen sich dem Spruch des Schiedsgerichtes.

## 6. Schlussbestimmungen

**Art. 22** <sup>1</sup> Im weiteren gelten für nicht in den Statuten vorgesehene Fälle die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB, Art. 66ff.

Inkrafttreten

<sup>2</sup> Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 20. Januar 1979 und treten sofort in Kraft.

So beraten und beschlossen von der Generalversammlung des Reitverein des Amtes Büren an der Aare und Umgebung am 26. Januar 2002.

Büren a/Aare, 26. Januar 2002 nr

### **REITVEREIN DES AMTES BÜREN AN DER AARE UND UMGEBUNG**

Hansruedi Bürki  
Präsident

Brigitte Fellmann  
Sekretärin